



Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Kreuztal
Postfach 1660
57207 Kreuztal

Handwritten signatures and notes: "Ni. 02/10." and another signature.

Amt für Bauen und Immissionsschutz

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Dieter Niwar
Zimmer: 823
Telefon: 0271 333-1840
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: d.niwar@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
61.72.06

Ihr Zeichen:
61.26.01/07-Km

Servicezeiten:
montags-freitags
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

26. September 2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Hagener Straße / Lange Wiese" der Stadt Kreuztal, Stadtteil Krombach Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.08.17 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Fachgebiet Immissionsschutz

wie folgt Stellung genommen:

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen hier grundsätzlich keine Bedenken.

Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist jedoch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung (Ausbau) des namenlosen Gewässers im Planungsgebiet. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die seitens der Stadt Kreuztal zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Hinweise und Anregungen werden von hier nicht gegeben.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland
IBAN:
DE78 4606 0040 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1SNS

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Inhalte und des Umfangs des nach § 2 (4) BauGB zu erstellenden Umweltberichtes sowie bezüglich der entsprechenden Umweltprüfung wird auf die naturschutzfachlich/landschaftspflegerisch relevanten Inhalte des § 2 (4) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 5 u. 7 BauGB verwiesen.

Hinzuweisen ist zudem auf folgende landes- und bundesnaturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte:

1. Der Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreuztal, sodass den vorgesehenen baulichen Planinhalten die Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes Kreuztal (u.a. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen) grundsätzlich entgegenstehen.
Entsprechend § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten diese entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes nur dann mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft, wenn die Untere Naturschutzbehörde im entsprechenden vorherigen Flächennutzungsplanverfahren nicht widersprochen hat.
2. Eine Inanspruchnahme der im Planbereich befindlichen gesetzlich geschützten Biotope (Nass- und Feuchtgrünland / LANUV-Aufnahme-Nr. GB-5013-744) mit der Folge einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung wird gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nur möglich sein, sofern diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und im Übrigen auch keine anderweitigen artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG entgegenstehen.
Über eine demnach erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Kommune seitens der Unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden.
3. Aufgrund der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG hochwertigen Biotopstrukturen als geeigneter Lebensraum zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenarten (gleichzeitig bestätigt durch ein über den Landschaftsplan Kreuztal festgesetztes Verbot des Grünlandumbruchs) wird eine möglichst frühzeitige Abarbeitung aller nach § 44 BNatSchG planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Aspekte angeraten.

4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden folgende Anregungen vorgetragen:

- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes für die bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebiets ist eine schalltechnische Bewertung vorzunehmen. Sofern die jetzt beplanten Bereiche gemeinsame Einwirkbereiche im Sinne der Ziffer 2.2 der TA Lärm mit bereits vorhandener gewerblicher Nutzung aufweisen, ist die aus der bestehenden Nutzung resultierende Vorbelastung zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der schalltechnischen Bewertung wird die Ermittlung flächenbezogener Schallleistungspegel empfohlen, sofern das eingeschränkte Gewerbegebiet durch mehr als 1 Unternehmen genutzt werden soll.
- Durch Einsätze der Feuerwehr hervorgerufene Schallemissionen und -immissionen können im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieter Niwar